

## **Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS**

---

# **S T A T U T E N**

## I. Der Verband

### Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

1. Unter dem Namen Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS), nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

1. Der SVS setzt sich auf eidgenössischer Ebene für die sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Anliegen, die Würde, die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen ein, indem er eine aktive Seniorenpolitik betreibt. Er
  - fördert die Solidarität zwischen den Generationen,
  - setzt sich für wirtschafts- und gesellschaftsverträgliche soziale Sicherheit auf allen Ebenen ein und unterstützt seine Kollektivmitglieder in diesen Bestrebungen,
  - engagiert sich für gute Rahmenbedingungen in der Alters- und Freiwilligenarbeit.
2. Basis für die Tätigkeit des SVS ist das Leitbild. Er setzt die Ziele in Absprache mit seinen Kollektivmitgliedern um.

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SVS sind
  - a) Kollektivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Kollektivmitglieder können lokal, regional, kantonale oder gesamtschweizerisch tätige juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Interessen des Vereins in hervorragender Weise bemüht und verdient gemacht haben.

### Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Delegiertenversammlung.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt von Kollektivmitgliedern aus dem SVS ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. Juni vorliegen. Das austretende Kollektivmitglied schuldet den ganzen Jahresbeitrag.
2. Bei schweren Verstössen eines Kollektivmitgliedes gegen die Statuten oder die Interessen des SVS kann der Vorstand das Kollektivmitglied ausschliessen. Dieses kann den Entscheid als Rekurs an die DV weiterziehen.

## II. Organisation

### Art. 6            **Organe des SVS**

1. Organe des SVS sind:
  - die Delegiertenversammlung (DV)
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle.
2. Die Amtsdauer ist für Vorstand, Arbeitsgruppen, SSR-Delegierte und Revisionsstelle identisch und beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 7            **Die Delegiertenversammlung**

1. Die DV ist das oberste Organ des SVS. Sie wird in der Regel bis Ende März durch den Vorstand einberufen. In Wahljahren findet im Herbst zusätzlich eine ausserordentliche DV statt.
2. Die Einladungen, mit Traktandenliste und Unterlagen, sind spätestens drei Wochen vor der DV zu versenden. Anträge zu den traktandierten Geschäften der DV sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der DV in schriftlicher Form einzureichen. Anträge zu Handen der DV müssen 5 Wochen vorher an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
4. Der Vorstand oder 1/5 der Delegierten können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen.
5. Die DV wird durch den Präsidenten/Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder ein Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 8            **Stimmrecht und Abstimmungsverfahren in der DV**

1. Die Kollektivmitglieder haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder Anrecht auf mindestens einen Delegierten, respektive eine Delegierte. Weitere Delegierte erhalten die Kollektivmitglieder entsprechend der Anzahl ihrer zahlenden Mitglieder gemäss folgendem Schlüssel:

1 Delegierter für 50 bis zu 499 Mitgliedern	= total 2 Delegierte
2 Delegierte bis zu 999 Mitgliedern	= total 3 Delegierte
3 Delegierte bis zu 1'499 Mitgliedern	= total 4 Delegierte
4 Delegierte bis zu 1'999 Mitgliedern	= total 5 Delegierte
5 Delegierte für mehr als 2'000 Mitglieder.	= total 6 Delegierte
2. Es zählen die von den Kollektivmitglieder gemeldeten Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder und vom Vorstand eingeladene Gäste können ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen.
4. Vorstandsmitglieder des SVS nehmen an der DV mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zugleich Delegierte sind.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Grundsätzlich wird offen gewählt, oder fünf anwesende Delegierte verlangen geheime Wahl.

**Art. 9 Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung**

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 2) Genehmigung der Jahresberichte,
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- 4) Déchargeerteilung an den Vorstand
- 5) Genehmigung des Jahresbudgets
- 6) Festlegung der Kollektivmitgliederbeiträge für das Folgejahr
- 7) Genehmigung des Leitbilds
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Wahl des Präsidenten/Präsidentin
- 10) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
- 11) Wahl der Revisionsstelle
- 12) Wahl der SSR-Delegierten bei Rücktritten während der Legislatur
- 13) Wahl des Co-Präsidenten/Co-Präsidentin des SSR
- 14) Genehmigung von Statuten und Reglementen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten
- 15) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- 16) Entscheid über traktandierte Sachgeschäfte
- 17) Beschlussfassung über Anträge von Kollektivmitgliedern (Art. 7 Ziff.2) sofern sie in den Kompetenzbereich der DV fallen;

**Art. 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/Präsidentin und höchstens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
2. Der vom SVS gewählte SSR Co-Präsident/-Präsidentin sowie der Fraktionschef/-chefin sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
  - er beruft die DV und die PK ein und führt diese
  - er organisiert die SVS-Kongresse
  - er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und Vereinsmitglieder oder Dritte beauftragen
  - er kann seniorenspezifische Projekte einleiten
  - er nimmt neue Kollektivmitglieder auf und kann Kollektivmitglieder ausschliessen
  - er verfasst Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget zu Handen der DV
  - er organisiert die Zusammenarbeit mit der SVS-Fraktion im SSR
  - er kann politische Empfehlungen zuhanden der zuständigen Stellen abgeben (Vernehmlassungen)
  - er übernimmt alle Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
  - er zeichnet zu zweien Präsidentin/Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied

**Art. 11 Die Präsidentenkonferenz**

1. Mitglieder der PK sind die Präsidenten/Präsidentinnen der Kollektivmitglieder, die Mitglieder der Fraktion im SSR sowie die Vorstandsmitglieder
2. Die PK dient der gegenseitigen Information unter den Kollektivmitgliedern. Gleichermassen dient sie der Fortbildung und der Orientierung der Kollektivmitglieder über die Vorstandstätigkeit.
3. Die PK berät Abstimmungsvorlagen und gibt entsprechende Abstimmungsempfehlungen ab. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.

**Art. 12 Die SVS-Fraktion im Schweizerischen Seniorenrat (SSR)**

1. Die SVS-Fraktion des SSR besteht aus den von der SVS DV gewählten Delegierten im SSR.
2. Die SVS-Fraktion behandelt die Geschäfte des SSR
3. Die Fraktion wählt die Fraktionspräsidentin bzw. den Fraktionspräsidenten
4. Der SVS-Präsident und der SVS-Geschäftsführer nehmen beratend an den Fraktionssitzungen teil.

**Art. 13 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Kassenführung und erstattet zuhanden der DV Bericht und Antrag.

**Art. 14 Die Geschäftsstelle**

Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des Geschäftsführers/  
Geschäftsführerin.

**III. Finanzen**

**Art. 15 Einnahmen**

Die Einnahmen des SVS bestehen aus:

- Kollektivmitgliederbeiträgen; diese werden auf der Basis aller von den SVS-Kollektivmitgliedern gemeldeten Mitgliedern erhoben. Der Betrag wird pro Person angesetzt. Für Unterorganisationen werden die Beiträge als Pauschalen erhoben.
- Beitrag aus dem AHV-Fonds bzw. vom SSR
- Legate
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- Kapitalerträge
- Eigenleistungen und Leistungsentschädigungen

**Art. 16 Entschädigungen**

Diese werden im Rahmen des Spesenreglements geregelt.

**Art. 17 Kompetenzen**

Der Vorstand hat für nicht budgetierte Ausgaben jährliche Kompetenzen von Fr.10'000.--.

**Art. 18 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des SVS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

**Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**IV. Auflösung des Verbandes**

**Art. 20 Auflösung des SVS**

1. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit durch eine DV beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Kollektivmitglieder vertreten sein muss.
2. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist eine neue ausserordentliche DV einzuberufen, an welcher das einfache Mehr der anwesenden Delegierten entscheidet.
3. Ein Vermögensüberschuss wird durch die DV einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugesprochen. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

**Art. 21 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 23. März 2023 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 01. April 2010 und treten am 1. April 2023 in Kraft.

8055 Näfels, 23. März 2023

Der Präsident



Rudolf Joder

Der Geschäftsführer



Ueli Brügger